ERWIEDERUNG AN DANS GRÜNDER-COMITE EINES LEIHHAUSES AUF ACTIEN

Moriz Mohl




UCHHANDLUNG
ANTIQUARIAT
RANKFURT a M.



Erwiederung

an das

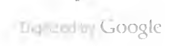
Gründer-Comite

eines Leihhauses auf Actien

von

Moriz Mohl,
Abgeordneten zum Zollparlament und zum w. Landtage.

Stuttgart.
K. Hofbuchdruckerei zu Guttenberg.
1868.



Das Leihhaus-Project.

Das Gründer-Comité eines beabsichtigten Pfandleihhauses auf Actien hat den Versuch gemacht, dieses Project zu rechtfertigen.

Die Vertheidigung ist der Sache würdig.

Die erstere scheut sich nicht, von „Entstellungen und falschen Darstellungen", von „falschen Annahmen und Angaben" zu sprechen, mit welchen ich dieses Project angegriffen haben soll, während doch Alles, was sie für diese Bezüchte vorbringt, einfach unwahr ist.

Es ist unwahr, wenn jene Schutzschrift als Beleg hiefür glauben zu machen sucht, ich erwähne der bei uns bestehenden Privatpfandleiher nicht und suche es als etwas in Stuttgart bis jetzt Unbekanntes darzustellen, daß auf Pfänder geliehen werde, und wenn jener Vertheidigungs-Versuch sich erlaubt, von „einer Ver-„drehung der thatsächlichen Verhältnisse" in dieser Hinsicht zu reden. Ich habe in allen meinen Aufsätzen über diesen Gegenstand (zu vergl. z. B. meine Schrift „die Pest der Leihhäuser" bei S. G. Liesching v. J. 1866, S. 12. 21. 23. 33. und meine Schrift gegen das vorliegende Project, S. 7) der Privatpfandleiher ausdrücklich gedacht und, wenn auch nicht in der letzteren Schrift — da es mir nicht einfallen kann, das schon öfter Ausgeführte stets zu wiederholen — vielfältigst erörtert, daß ich den Wucher, welchen Privatpfandleiher treiben, zwar von Herzen verabscheue, daß ihr Gewerbe aber nur zum kleinsten Theil so viel Schaden anrichte, wie ein öffentliches Leihhaus, weil ein solches das Verpfänden ganz im Großen recht eigentlich provozire und zur Volks-

Unsitte in den dienenden und arbeitenden Classen mache. Wenn daher jene Schutzschrift sich den Anschein einer Berichtigung des Thatbestandes zu geben sucht, indem sie die Privatpfandleiher „Leihhäuser" nennt, und sagt: „wir haben bereits eine große Anzahl „von Leihhäusern in Wirksamkeit", so ist die Entstellung lediglich auf ihrer Seite. Denn das, was man nach allgemeinem Sprachgebrauche ein „Leihhaus" nennt, besteht bis jetzt in Stuttgart nicht, und ich habe durchweg ausdrücklich von „öffentlichen Leihhäusern" im Großen gesprochen. Solche Entstellungen, wie die in der fraglichen Vertheidigungsschrift versuchten, können also nur Leser täuschen, welche meine Aufsätze gegen dieses und andere Projecte zu öffentlichen Leihhäusern nicht gelesen haben, und sie sind bezeichnend für eine Sache, welche man glaubt, mit solchen Mitteln stützen zu müssen.

Es ist aber nicht nur eine unwahre Darstellung meiner Bekämpfung der öffentlichen Leihhäuser, sondern auch ebenso unrichtig in der Sache selbst. Denn es ist ein ungeheurer Unterschied, ob, wie dieß jetzt in Stuttgart der Fall ist, etlich und 30 Privatpfandleiher, meistens kleine Leute, mit einem verhältnißmäßig minimen Capital in aller Stille mit dem Leihen auf Pfänder sich beschäftigen, oder ob eine große Actienbank, deren Actien-Capital statutenmäßig auf 1 Million soll gebracht werden können, und welche (wenn sie auch nur einen kleinen Theil dieses Capitals zu realisiren für gut finden dürfte) an Depositen Millionen umtreiben kann, ein Pfandgeschäft im größten Umfange organisirt.

Während das Geschäft des Privatpfandleihers in allen Ländern nur im Dunkeln und allgemein verachtet besteht, und Leute, welche dabei etwas erworben haben, bei Zeiten machen, daß sie dieses Metier wieder los werden, tritt dagegen ein öffentliches Leihhaus mit einem imponirenden Gebäude, und einem Stabe von Beamten, ohne Scheu, ja sogar noch mit einem Anspruch auf Anerkennung als ehrbares Geschäft und gutes Werk auf.

Hieraus entsteht eine verderbliche Begriffsverwirrung in un-

zähligen Menschen; Abscheu und Scham vor leichtsinnigem Versetzen verlieren sich bei ihnen; dazu kommt eine Schaar von Zwischenträgern, welche sich zur Vermittlung von Verpfändungen bei den öffentlichen Leihhäusern erbieten und dazu verleiten, und eine Sippschaft von Wucherern, welche den Leuten, die ihre Habseligkeiten verpfänden, den Pfandschein für eine Kleinigkeit abschwindeln und die Sache alsdann für sich auslösen.

Ueberdieß aber gibt es gar nichts Unrichtigeres, als zu glauben, daß durch öffentliche Leihhäuser die Privatleihhäuser beseitigt werden. Im Gegentheil wird erfahrungsgemäß in Städten, wo öffentliche Leihhäuser bestehen, gerade durch letztere, weil sie die Unsitte des Verpfändens verbreiten, der Boden auch für das Geschäft der Privatpfandleiher gelockert, und in Städten, wo seit Generationen öffentliche Leihhäuser bestehen, hat sich eine erschreckende Zahl von Privatpfandleihern eingenistet.

So wird da, wo öffentliche Leihhäuser bestehen, das Versetzen zur Volksgewohnheit und wirkt zu großem Verderben der Sparsamkeit, der Sittlichkeit und des Wohlstandes in den dienenden und arbeitenden Classen.

Die Frage, ob jetzt, wo keine öffentlichen Leihhäuser bei uns bestehen, und wo das Verpfänden von Fahrnißstücken noch keineswegs eine allgemeinere Volkssitte und namentlich notorisch unter den Dienstboten noch ungewöhnlich ist, — ich sage: ob jetzt das Verpfänden in Württemberg öfter aus Noth oder öfter aus Leichtsinn vorkommt, ist ganz gleichgültig für die Frage, wie öffentliche Leihhäuser in dieser Beziehung wirken. Diese haben allenthalben, wo sie bestehen, die traurige Wirkung gehabt und würden sie naturgemäß auch bei uns haben, das Verpfänden zur Volkssitte in den dienenden und arbeitenden Classen für Vergnügungszwecke zu machen. Darüber, daß in protestantischen wie in katholischen Ländern allenthalben, wo öffentliche Leihhäuser bestehen, das gräulichste Verderben daraus entstanden ist, kann für Jeden, der den Gegenstand kennt, gar kein Zweifel sein. Die öffentlichen

Leihhäuser dienen (wie schon die Unmassen von Verpfändungen an Betten, Kleidern ꝛc. zu Zeiten des Carnevals, vor Volksfesten ꝛc. beweist) hauptsächlich dem Leichtsinn und der Genußsucht. Sie ziehen, wie verschieden hievon auch die Absicht bei ihrer Gründung gewesen sein mag, durch ihr Bestehen die Lumperei und Liederlichkeit groß und beuten sie dann aus.

Sie sind in ihrer Art Anstalten, wie die Spielhäuser, die Bordelle und die Findelhäuser, welche dem Laster als Brutstätten und Succursale dienen.

Die Herrn Gründer, welche uns mit einer Aktiengesellschaft für ein Leihhaus beglücken wollen, mögen darüber sagen, was sie wollen, sie werden diese notorischen Wahrheiten für keinen Sachkundigen beseitigen.'

Niemand aber hat ein Recht auf eine Anstalt, welche zur Entsittlichung und zur wirthschaftlichen Zerrüttung des Volkes führt, auch Solche nicht, denen eine Anstalt dieser Art einen Dienst leisten kann.

Die öffentlichen Leihhäuser sind auch anderwärts nichts weniger als allgemein. In England z. B. sind keine, sondern nur Privatpfänderleiher; in Frankreich sind in vielen und bedeutenden Städten keine; in der Schweiz nur in ganz wenigen Orten welche; die Schweizer gemeinnützige Gesellschaft ließ sich im Jahr 1864 einen Bericht über diese Frage erstatten, welcher gegen Pfandleihhäuser, und für Sparkassen und Schultze-Delitsch'sche Handwerkerbanken ausfiel. Man sollte aber neuerdings in Württemberg meinen, es gebe Manche, welche glauben, wir können alles Fremde, wie es auch beschaffen sei, nicht bald genug bei uns einführen, und man müsse alle Gesetze und alle Schranken niederreißen, welche das öffentliche Wohl beschützen.

Unwahr ist ferner die Vorspiegelung der Vertheidigung, als habe ich in Beziehung auf das, was die projektirte Anstalt an Zinsen und Nebenkosten den Verpfändenden abzunehmen sich das Recht bedingen will, irgend etwas „kunstreich erfunden", und eine

Aeußerung, welche mich zu einem stärkeren Ausdrucke berechtigen würde, ist die damit in Verbindung gebrachte Redensart von „Don Quixote“. Ich habe über die Wucherfrage bei dem Projekte die nackte mathematische Wahrheit gesagt, und es ist ein unbegreiflicher Versuch, dieß bestreiten zu wollen.

Ich habe aus der entworfenen Geschäftsordnung in meinem Schriftchen *) berechnet, daß diese der Gesellschaft das Recht beigelegt wissen will, an Zins und Nebengebühren von den Verpfändenden zu erheben:

bei einer Verpfändung auf 1 Monat . . . . $1^{29}/_{36}$ %;
bei einer solchen auf 3 Monate . . . . . . $4^{5}/_{12}$ %

was die Vertheidigung auf S. 15 als richtig anerkennen muß, wie sie denn überhaupt keine meiner Zahlen anfechten kann.

Bei jeder Verlängerung der Verpfändung soll aber an Zins und Nebengebühren das Gleiche wie bei einer Verpfändung bezahlt werden.

Bei Verpfändungen auf 3 Monate beträgt, wie ich ebenfalls ganz richtig berechnet habe, der Jahreszins mit den Nebengebühren $(4 \times 4^{5}/_{12}) = 17^{2}/_{3}$ %;

bei Verpfändungen auf 1 Monat der Jahreszins mit den Nebengebühren $(12 \times 1^{29}/_{36}) = 21^{2}/_{3}$ %.

Nun soll man aber nach §. 9 nicht auf kürzere Zeit als 1 Monat verpfänden können, d. h. man soll wenigstens für 1 Monat bezahlen müssen, denn da man nach §. 18 jedes Pfand zu jeder Zeit wieder auslösen kann, so kann man das Pfand auch blos 1 Tag verpfändet lassen, sobald man nur für 1 ganzen Monat bezahlt. Auch wird jeder angefangene Monat nach §. 10 für vollendet gerechnet. Ein Pfand, das nur 1 Woche, ja ein solches, das nur 1 Tag im Pfandhaus ist, zahlt also Zins und Nebengebühren für 1 Monat mit . . . . $1^{29}/_{36}$ %.

---

*) Um nicht zu weitläufig zu werden, muß ich mich hinsichtlich des Näheren auf S. 5 u. f. meines Schriftchens beziehen.



Ich habe daher weder etwas „kunstreich erfunden", noch Don Quixot'sch gehandelt, sondern vollkommen richtig berechnet, daß der Zins und die Nebengebühren eines Pfandes, welches 1 Woche im Leihhaus ist, aufs Jahr betragen . . . . . . 93 8/9 %. Ich habe dazu bemerkt: „Ein großer Theil der Verpfändungen „geschieht aber, wo öffentliche Leihhäuser bestehen, nur auf eine „Woche, indem an solchen Orten die verderbliche Gewohnheit „unter den Arbeitern und Dienstboten sich bildet, ihre Sonn- „tagskleider zu versetzen und jeden Sonnabend wieder zum Tra- „gen über den Sonntag einzulösen, am Montag aber wieder „auf's Leihhaus zu schicken. Dafür würden sie also in Stutt- „gart 93 8/9 Prozent jährlich an die projectirte Actiengesellschaft „zu entrichten haben — neben den Gebühren für die Mittels- „personen.

„Die Statuten sagen nun zwar: „„Der Verwaltungsrath „„kann die Bemessung dieser Gebühren (der Nebengebühren) „„nach halben Monaten, nach Wochen und nach Tagen fest- „„setzen."" Sie bestimmen aber die vorstehend berechneten Ge- „bühren als Recht der Gesellschaft.

„Wenn ein Actienunternehmen sein Geld seinem Neben- „menschen zu solchen Bedingungen anzubieten sich das Recht be- „dingen will, dann, meine ich, hätten die Herren Gründer ihre „sittliche Entrüstung über „„die kolossalen Wucherzinse"" der „Privatpfandleiher in dem Berichte des „„Vereins für das Wohl „„der arbeitenden Classen"" sich ersparen können."

Ich habe darin, wie in dem ganzen Schriftchen überhaupt, ein- fach die Wahrheit gesagt, und es gehört eine unbegreifliche Keckheit dazu, wenn die Vertheidigung dieß unter dem Vorgeben bestreiten will, die Verpfändung sei nur per Monat, nicht per Woche zulässig. Eben weil die Statuten dieß festsetzen, zugleich aber auch, daß man das Pfand (wie übrigens selbstverständlich) auch früher jeden Tag auslösen könne, so folgt daraus für die menschenfreundliche Anstalt bei einer Belassung des Pfands auf 1 Woche ein Jahres-Verhält-

niß an Zinsen und Nebengebühren von 93⁸/₉ Prozent. Daß die Anstalt auch weniger nehmen kann, wenn sie will, hat Niemand bestritten. Wenn die Gründer sich aber das Recht auf Zinse und Gebühren bedingen, welche die Verpfändenden mit 17²/₃—21²/₃—93⁸/₉ Prozent fürs Jahr je nach der Verpfändung auf 3 Monate, 1 Monat oder 1 Woche treffen, so müssen sich die Herren Gründer eben gefallen lassen, daß man ihnen mit dem Einmaleins nachweist, welche Ausbeutung der arbeitenden Classen sie für die Actien-Gesellschaft als deren Recht bedingen wollen.

Die Behauptung, S. 13, daß meine „Rechnungsweise und „auch die daraus gezogenen Schlüsse ganz falsch seien," ist daher (ich will mich nicht stärker ausdrücken) eine einfache Unwahrheit.

Uebrigens sollen die Actien au porteur sein. Die Herren Gründer können daher nicht einmal behaupten, daß ihre eigene Menschenfreundlichkeit irgend welche Gewähr dafür biete, daß die Gesellschaft die Rechte, welche sie ihr bedingen wollen, nicht vollständig werde ausnützen wollen.

Wenn die Schutzschrift des Projectes endlich sagt, sie verlange für letzteres kein Privilegium, sie stelle sich auf den Boden der freien Concurrenz, so erwiedere ich: der Exzeß von Verderben würde noch fehlen, daß jede Actiengesellschaft, der es einfiele, ein Leihhaus bei uns errichten dürfte und wir solcher vortrefflichen Anstalten ein halb Dutzend in Stuttgart erhalten könnten! Warum nicht auch an jeder Ecke ein Bordell, wenn man Jeden muß treiben lassen, was ihm einfällt? Solche Dinge, meine ich denn doch, gehören weder zur bürgerlichen noch zur Gewerbefreiheit, sondern in das Capitel dessen, was die Engländer public nuisances (öffentlichen Unfug) heißen.

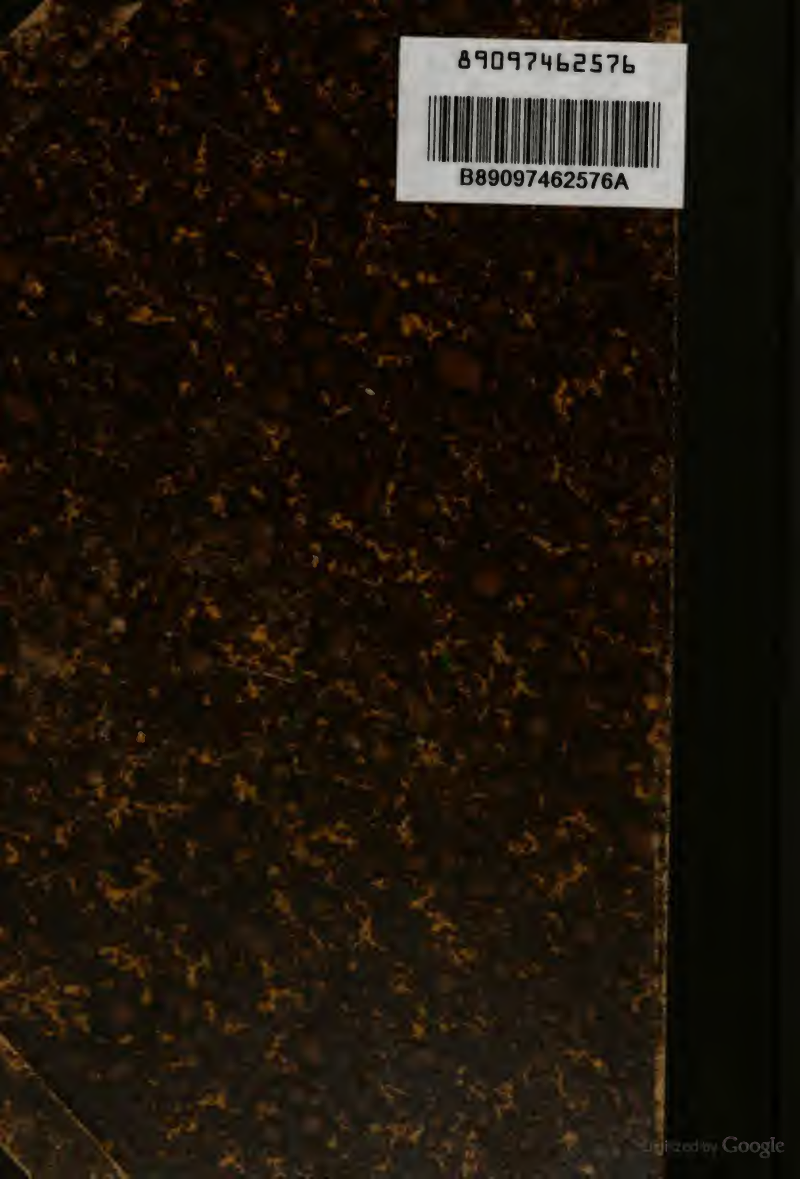
Die Vertheidigungsschrift spricht von meiner „Leidenschaftlichkeit." Da ich, Gott sei Dank, kein persönliches Interesse in der Sache habe, so wüßte ich zwar nicht, warum ich eine tadelns-

werthe Leidenschaft darin haben sollte. Aber eine Leidenschaft gestehe ich ein, es ist die, welche mich mein ganzes Leben erfüllt hat: gegen gemeinschädliche, sittenverderbliche und überhaupt verwerfliche Dinge.

Stuttgart, 4. November 1868.

Moriz Mohl.




89097462576
B89097462576A